

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Grüne Energie 360 GmbH



§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen zwischen der Grüne Energie 360 GmbH (nachfolgend „Grüne Energie“) und ihren Kunden.
- (2) Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (3) Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn Grüne Energie ihrer Geltung ausdrücklich und in Textform zugestimmt hat. Schweigen oder die Ausführung von Lieferungen und Leistungen gelten nicht als Anerkennung fremder Bedingungen.

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

- (1) Die angebotenen Produkte entsprechen dem aktuellen Stand der Technik. Maßgeblich für die vereinbarte Beschaffenheit ist ausschließlich die jeweilige Produktbeschreibung des Herstellers. Technische Änderungen sowie Abweichungen in Form, Farbe oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- (2) Grüne Energie ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritte als Subunternehmer einzusetzen. Teilleistungen sind im zumutbaren Umfang zulässig.
- (3) Die Lieferung und/oder Installation erfolgt unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Sollte Grüne Energie trotz Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts von ihrem Lieferanten nicht beliefert werden, ist Grüne Energie berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen. In diesem Fall wird der Kunde unverzüglich informiert; bereits geleistete Zahlungen werden erstattet. Steht fest, dass die Selbstbelieferung eine unangemessen lange Zeit in Anspruch nehmen würde, kann der Kunde seinerseits durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.
- (4) Der Kunde hat sicherzustellen, dass bauliche Voraussetzungen und örtliche Gegebenheiten für Lieferung und Montage der Produkte gegeben sind. Die Einholung etwaiger behördlicher Genehmigungen oder Anzeigen liegt im Verantwortungsbereich des Kunden.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

- (1) Gelieferte und montierte Vertragsgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen im Eigentum von Grüne Energie.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände pfleglich zu behandeln und sie weder zu veräußern, zu verpfänden noch sicherungsweise zu übereignen.
- (3) Der Kunde hat Grüne Energie unverzüglich über Zugriffe Dritter, Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware zu informieren.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

- (1) Grüne Energie ist berechtigt, 20 % der Kaufsumme nach Auftragserteilung, 50 % nach Lieferung und Montage der Photovoltaik-Komponenten, jedoch vor dem elektrischen Anschluss, und 30 % nach Inbetriebnahme des Gesamtsystems zu verlangen.
- (2) Sofern im Angebot abweichende Zahlungsmodalitäten vereinbart sind, gelten diese vorrangig gegenüber den in diesen AGB geregelten Zahlungsbedingungen.
- (3) Rechnungen sind unverzüglich und ohne Abzug nach Erhalt fällig. Abweichende Vereinbarungen über Zahlungsfristen oder Skonti bedürfen der Schriftform.
- (4) Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 5 Kündigungs-/Rücktrittsrecht

- (1) Kündigt der Kunde den Vertrag vor Fertigstellung der Leistung oder tritt vom Vertrag zurück, ist Grüne Energie berechtigt, eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15 % der vereinbarten Kaufsumme zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (2) Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit der Kunde ein gesetzliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht ausübt.

§ 6 Haftung

- (1) Grüne Energie, ihre gesetzlichen Vertreter, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen haften nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Bei leichter Fahrlässigkeit haften Grüne Energie, ihre gesetzlichen Vertreter, Verrichtung- oder Erfüllungsgehilfen nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Insoweit gilt Folgendes:
 - (i) Grüne Energie, ihre gesetzlichen Vertreter, Verrichtung- oder Erfüllungsgehilfen haften nicht für mittelbare oder Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn.
 - (ii) Die Haftung ist dem Grunde nach beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Lieferung und/oder Montage des Vertragsgegenstandes gerechnet werden muss. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§14 Produkthaftungsgesetz).

§ 7 Referenzobjekte und Werbezwecke

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Grüne Energie die installierte Anlage als Referenzobjekt verwenden darf – insbesondere zur Veröffentlichung von Fotos oder Videos auf der Website oder in sonstigen Werbematerialien. Auf Wunsch des Kunden kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich widerrufen werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz von Grüne Energie, 97070 Würzburg.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (3) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – der Geschäftssitz von Grüne Energie.
- (4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige rechtlich zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.